

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen - Stand 06/2017

§ 1 Geltungsbereich

(1) Allen Anfragen, Aufträgen und Bestellungen liegen ausschließlich unsere nachstehenden Geschäfts- und Lieferbedingungen (nachfolgend „Bedingungen“ genannt) zugrunde. Unsere Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern (nachfolgend „Besteller“ genannt) über unsere Lieferungen und/oder Leistungen abschließen, auch wenn sie künftig nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten unsere Bedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Bestellers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

(3) Unsere Bedingungen gelten nur gegenüber Bestellern, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) oder gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für Existenz und Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Besteller uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern nichts anderes vereinbart ist. Das gilt auch dann, wenn wir dem Besteller Dokumentationen, Produktbeschreibungen oder sonstige schriftliche und elektronische Unterlagen im Vorfeld überlassen haben.

(2) Die Bestellung der Ware oder Leistung durch den Besteller gilt als verbindliches Angebot. Wir können dieses Angebot entweder durch Zusendung einer Auftragsbestätigung (schriftlich oder in Textform) oder durch Warenlieferung innerhalb von zwei Wochen seit Zugang des Angebots annehmen.

(3) Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden zu diesen Bedingungen, die uns erteilten Aufträge und uns gegenüber abgegebene Bestellungen sowie alle Vereinbarungen, die zwischen dem Besteller und uns zwecks Ausführung des geschlossenen Vertrages getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Eine Bestätigung unsererseits in Textform reicht aus.

(4) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die von uns als „vertraulich“ bezeichnet worden sind. Zu Angeboten gehörende Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag dem Anbieter nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

(5) Bei einem Verstoß gegen Ziffer (3) verpflichtet sich der Besteller zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5% des Nettoauftragswertes, die von uns nach billigem Ermessen festgesetzt wird und erforderlichenfalls der gerichtlichen Angemessenheitsprüfung und Anpassung unterliegt .

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, und zwar ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Unsere Preise verstehen sich in EURO zzgl. Mehrwertsteuer, die wir in der am Tag der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe in unserer Rechnung gesondert ausweisen. Bei Exportlieferungen trägt der Besteller zusätzlich sämtliche Zollgebühren sowie sämtliche sonstigen Gebühren und öffentlichen Abgaben.

(3) Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Wir sind berechtigt, insbesondere dann sofortige Zahlung unserer Rechnungen zu verlangen, wenn uns nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung des Vermögensverhältnisses des Bestellers bekannt wird. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern. Der Nachweis eines höheren Schadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

(4) Wir behalten uns das Recht vor, die Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf dessen Verlangen nachweisen.

(5) Die Parteien vereinbaren ungeachtet einer durch den Besteller ggf. abweichenden Leistungsbestimmung, dass hinsichtlich der Anrechnung von Zahlungen die §§ 366 Abs. 2, 367 BGB gelten.

(6) Gegen unsere Ansprüche kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden; Entsprechendes gilt für die Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten, soweit sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

(7) Die Abtretung von gegen uns gerichteten Ansprüchen ohne unsere vorherige Zustimmung ist ausgeschlossen.

(8) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Der Besteller kann den Rücktritt durch Sicherheitsleistung abwenden. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

(9) Erweist sich bei einem Reparaturauftrag die Reparatur als technisch oder wirtschaftlich unmöglich oder sieht der Besteller im Hinblick auf den Kostenvoranschlag von der Reparatur ab, so hat der Besteller die Schadenermittlung oder die Erstellung des Kostenvoranschlages zu vergüten. Die Vergütungspflicht besteht auch, soweit der Besteller uns beauftragt, zur Reparatur überlassene Gegenstände zu entsorgen oder unrepariert an ihn zurück zu schicken.

§ 4 Versand

(1) Die Gefahr geht in jedem Fall mit der Übergabe des Liefergegenstandes (Beginn des Verladevorganges) an den Spediteur, Frachtführer oder einen sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten über. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich die Versendung aus Gründen, die beim Besteller liegen, erfolgt der Gefahrübergang mit der Anzeige der Versandbereitschaft. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Besteller.

(2) Sendungen werden wir nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert. Ansonsten erfolgen Sendungen unversichert auf Gefahr des Bestellers.

§ 5 Lieferzeit

(1) Von uns genannte Lieferfristen und –termine sind stets unverbindlich, es sei denn, wir haben deren Einhaltung verbindlich schriftlich zugesagt. Im Falle eines Versendungskaufs bestimmt sich die Einhaltung der Lieferfristen und –termine nach dem Zeitpunkt des jeweiligen Gefahrübergangs. Der Beginn einer von uns schriftlich zugesagten Lieferfrist setzt die vorherige Abklärung aller organisatorischen und technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers, wie insbesondere den Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung, voraus.

(2) Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Sache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

(3) Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. In Fällen höherer Gewalt und ähnlicher Ereignisse, die uns unsere Lieferung oder Leistung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z. B. bei Betriebsstörungen aller Art im Herstellerwerk, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, sind wir zum Rücktritt berechtigt; bei Hindernissen vorübergehender Art verlängern / verschieben sich die Lieferfristen /-termine entsprechend zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, soweit ihm die Abnahme der Lieferung oder Leistung infolge der Verzögerung nicht zumutbar ist.

(4) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Besteller unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar ist.

(5) Technisch notwendige oder zweckmäßige Änderungen des Liefergegenstandes bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern diese dem Besteller unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar sind.

§ 6 Mängel der Lieferung oder Leistung

(1) Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).

(2) Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen (auch des Herstellers), die dem Besteller vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese AGB in den Vertrag einbezogen wurden.

(3) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z. B. Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch keine Haftung.

(4) Gewährleistungsansprüche entstehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung und natürlichem Verschleiß sowie vom Besteller oder Dritten vorgenommenen Eingriffen in den Liefergegenstand.

(5) Die Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige jedenfalls, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Besteller offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von einer Woche ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht rechtzeitig angezeigten Mangel ausgeschlossen.

(6) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann der Besteller als Nacherfüllung zunächst nach Wahl des Lieferanten Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen.

(7) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(8) Der Besteller hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Besteller die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

(9) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Besteller die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten

(insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar.

(10) In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

(11) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Besteller zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Besteller vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(12) Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe der zwingenden gesetzlichen Regelungen und in den in diesen Bedingungen besonders geregelten Fällen. Im Übrigen sind sie ausgeschlossen.

(13) Mit von uns/unseren Gehilfen veröffentlichten oder überlassenen Zeichnungen oder Abbildungen, angegebenen Maßen oder sonstigen Leistungsdaten oder der Lieferung von Mustern oder Proben übernehmen wir nur bei ausdrücklicher Bezeichnung als solche eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie (§ 443 BGB).

§ 7 Haftung

(1) Für alle gegen uns gerichteten Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter Lieferung, unerlaubter Handlung, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, haften wir nur in folgendem Umfang:

a) Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften wir unbeschränkt.

b) Für den Fall der Verletzung vertragswesentlicher Verpflichtungen (Kardinalpflichten - Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) infolge einfacher Fahrlässigkeit, auch bei unerlaubten Handlungen, ist unsere Haftung, ausgenommen die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der Höhe nach auf das vertragstypische vorhersehbare Risiko begrenzt.

c) Bei Verletzung nicht vertragswesentlicher Verpflichtungen infolge einfacher Fahrlässigkeit, auch im Falle unerlaubter Handlungen, ist unsere Haftung ausgeschlossen; dies gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Die vorstehend genannten Haftungsbeschränkungen bzw. Haftungsausschlüsse gelten auch nicht für Schadenersatzansprüche wegen etwa übernommener Garantien sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz. Das Recht des Bestellers, sich im Falle einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung vom Vertrag zu lösen, bleibt unberührt.

(3) Soweit unsere Haftung vorstehend in Abs. (1) ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferten Gegenstände (Vorbehaltsware) bleiben bis zu vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Liefervertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) unser Eigentum.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter an der von uns gelieferten Ware hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Besteller haftet uns gegenüber für den entstandenen Ausfall, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten.

(3) Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird stets für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB vorgenommen, ohne uns jedoch zu verpflichten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder umgebildet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

(4) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. dem nachfolgenden Abs. (5) geltend machen. Sofern wir von unserem Recht zur Einziehung Gebrauch machen, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Bestellers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

(5) Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen, die Sicherungsabtretung offenzulegen und die Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Besteller zu verwerten. Der Besteller wird in diesem Fall uns oder unseren Beauftragten sofort Zugang zu der Vorbehaltsware gewähren und diese herausgeben. Ferner wird er uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben machen, die dazugehörigen Unterlagen aushändigen und den Schuldnern die Abtretung mitteilen.

(6) Zur Veräußerung der Vorbehaltsware ins Ausland ist der Besteller nur berechtigt, wenn er sicherstellt, dass uns dort rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Sicherungsrechte an der Vorbehaltsware bestellt werden.

(7) Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferten Gegenstände pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

(8) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 9 Verjährung

(1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

(2) Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 479 BGB).

(3) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Bestellers gem. § 7 Abs. 1 (a) sowie für Garantien und nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

(4) Bei abgeschlossenen Teilleistungen beginnt die Verjährungsfrist mit dem Teilempfang bzw. der Teilabnahme.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung (einschließlich Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozesse) das für den Sitz unseres Unternehmens jeweils sachlich und örtlich zuständige Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen. Ausschließliche gesetzliche Zuständigkeiten bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Sitz unseres Unternehmens.

(3) Für alle Rechtsbeziehungen, die sich für die Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 gilt nicht.

(4) Sollte eine der Bestimmungen der Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen aus irgendeinem Grunde rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollten die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen eine Lücke aufweisen, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder in Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

Beruhet die Ungültigkeit einer Bestimmung auf einem darin angegebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin), so soll ein dem Gewollten möglichst nahekommenendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten treten.